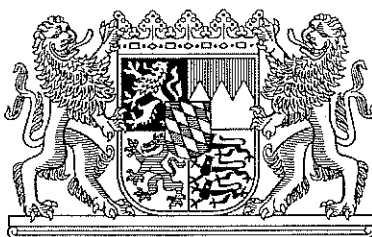


M 12 K 08.5524



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,
den Richter am Verwaltungsgericht Schöffel,
die ehrenamtliche Richterin Oettl,
die ehrenamtliche Richterin Osl,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2009

am 19. Februar 2009

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Mitgliedschaft bei der beklagten Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und die von diesem Versorgungswerk von ihm geforderten Beitragsleistungen.

Der im Juni 1946 geborene Kläger bezieht seit Juli 2006 Versorgungsbezüge als Ruhestandsbeamter. Am 31. August 2006 bestellte ihn die Steuerberaterkammer München zum Steuerberater.

Am 5. Oktober 2006 sandte der Kläger an die Beklagte den ihm zugesandten Erhebungsbogen zurück. Er erklärte, seit dem 31. August 2006 der Steuerberaterkammer München anzugehören und ausschließlich selbständig tätig zu sein. Er beantragte, von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten wegen eines gesetzlichen Anspruchs auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus einem öffentlichen Amt befreit zu werden.

Mit Schreiben vom 14. November 2006 teilte die Beklagte dem Kläger mit, er sei seit dem 31. August 2006 wegen seiner Bestellung zum Steuerberater gemäß § 15 der Satzung der Beklagten bei ihr Pflichtmitglied. Sein Antrag auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung müsse abgelehnt werden,

weil der Kläger als Ruhestandsbeamter nicht zu dem von der Vorschrift erfassten Personenkreis gehöre. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt das Schreiben nicht. Außerdem erließ die Beklagte am 14. November 2006 einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beitragsbescheid, mit dem vom Kläger für die Zeit vom 31. August 2006 bis 31. Oktober 2006 insgesamt 416,22 € und ab November 2006 monatlich laufend 204,70 € gefordert wurden. Die Beitragsfestsetzung erfolgte vorläufig.

Mit einem weiteren Schreiben vom 15. November 2006 teilte die Beklagte dem Kläger nochmals mit, er sei seit 31. August 2006 bei ihr Pflichtmitglied. Rechtsgrundlagen seien Art. 30 Abs. 1 VersoG und § 15 der Satzung der Beklagten. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt auch dieses Schreiben nicht.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2006, das bei der Beklagten am 13. Dezember 2006 einging, erhob der Kläger Widerspruch „gegen den Beitragsbescheid vom November“. Mit Schreiben vom 10. Januar 2007 brachte er unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 SGB VI vor, er sei, auch wenn er bereits im Ruhestand sei, Beamter auf Lebenszeit und somit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Beklagten von der Mitgliedschaft befreit. Seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit sei mit der Ruhestandsversetzung nicht widerrufen worden. Im Übrigen befände sich in der Satzung ein Widerspruch. Einerseits könne er bereits ab dem 60. Lebensjahr ein vorgezogenes Ruhegehalt beantragen, andererseits sollen aber bis zum 63. Lebensjahr Beiträge bezahlt werden. Auf Schwerbehinderte nach altem Recht, die bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten könnten, gehe die Satzung nicht ein.

Die Beklagte erläuterte dem Kläger anschließend in einem Schreiben vom 30. Januar 2007 ausführlich die aus ihrer Sicht gegebene Rechtslage, der zufolge der Kläger keinen Befreiungsanspruch habe und die Festsetzung des Grundbeitrags nicht zu beanstanden sei. Falls der Kläger trotz der Ausführungen seinen Widerspruch aufrecht erhalten wolle, bitte man um eine entsprechende Mitteilung.

Mit Schreiben vom 6. September 2008 bezog sich der Kläger wieder auf seinen „Einspruch“ vom 11. Dezember 2006, über den noch nicht entschieden worden sei. Eine Pflichtmitgliedschaft sei nicht entstanden. Nach § 15 Abs. 2 der Satzung sei von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen, wer die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht habe. Sowohl nach dem BeamtVG als auch nach dem „Sozialgesetz“ habe er diese Altersgrenze bereits vor seiner Zulassung zum Steuerberater erreicht. Er sei bereits vor dem 16. November 2000 mit einem Grad von 50 schwerbehindert gewesen und vor dem 16. November 1950 geboren. Er ersuche deshalb um Aufhebung der bisher erlassenen Bescheide.

Der Kläger übersandte zugleich seinen Einkommensteuerbescheid 2006, aus dem zu ersehen sei, dass er keine Einkünfte erzielt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2008, zugestellt am 11. Oktober 2008, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Die Beklagte ging davon aus, dass sich der Widerspruch vom 11. Dezember 2006 sowohl gegen den Beitragsbescheid vom 14. November 2006 als auch gegen die am 14. November 2006 erfolgte Ablehnung des Befreiungsantrags gerichtet habe. Beide Entscheidungen seien rechtmäßig. Eine Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft bestehe nicht. Der Kläger sei im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft nicht berufsunfähig gewesen und habe auch die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld nicht erreicht gehabt, da dieses bei 63 Jahren liege. Welche Altersgrenzen der Gesetzgeber im BeamtVG und im SGB VI festlege, sei für den autonomen Satzungsgeber unerheblich. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Befreiung von der Mitgliedschaft. Er erfülle keinen der in § 16 Abs. 1 der Satzung geregelten Tatbestände. Auch aus höherrangigem Recht ergebe sich kein solcher Anspruch. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liege nicht vor. Die vorläufige Festsetzung des Grundbeitrags finde in der Satzung ihre Rechtsgrundlage. Berechnungsfehler seien nicht ersichtlich. Dass die Festsetzung höherrangigem Recht widerspreche, sei nicht ersichtlich und habe der Kläger auch nicht vorgetragen.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2008 setzte die Beklagte die Beiträge ab 31. August 2006 ohne den bisherigen Vorbehalt der Vorläufigkeit erneut fest. Für den Zeitraum 31. August 2006 bis 31. Dezember 2006 blieb es bei dem bisherigen Monatsbeitrag von 204,70 €, für das Jahr 2007 wurden monatlich 208,90 € festgesetzt. Für die Zeit ab 1. Januar 2008 wurden monatlich 210,90 € festgesetzt.

Mit Schreiben vom 7. November 2008, das am 10. November 2008 bei Gericht einging, erhob der Kläger Klage. Klagegegenstand seien der Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2008 und der Beitragsbescheid vom 13. Oktober 2008.

Der Kläger macht geltend, die Satzung der Beklagten widerspreche dem Sozialgesetzbuch und dem VersoG bzw. sei diesen Gesetzen nicht angepasst. Vor allem berücksichtige sie nicht die Belange Schwerbehinderter. Sowohl nach dem Sozialgesetzbuch als auch nach dem VersoG sei versicherungsfrei, wer nach § 5 SGB VI eine geringfügige Beschäftigung ausübe. Bei den im Beitragsbescheid erfassten Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit habe es sich nicht um Einkünfte aus der Tätigkeit als Steuerberater gehandelt, sondern um Einkünfte aus einer Tätigkeit in einem Aufsichtsrat. Außerdem sei nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI von der Beitragspflicht befreit, wer nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze erreiche. Von einer Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente seien Schwerbehinderte, die vor dem 1. Januar 1950 geboren und am 16. November 2000 mit 50. v. H. schwerbehindert gewesen seien, ausgenommen. Die Satzung sehe zwar ein vorgezogenes Altersruhegeld vor. Dies setze aber eine vierjährige Mitgliedschaft voraus. § 30 der Satzung berücksichtige deshalb die Belange Schwerbehinderter nicht. Nach Art. 22 VersoG sei versicherungsfrei, wer nur geringfügige Einkünfte erziele oder erst im fortgeschrittenen Alter die Berufstätigkeit aufnehme. Die Satzung der Beklagten verstoße somit gegen bestehende Gesetze und eventuell sogar gegen Art. 3 GG. Der Kläger habe bisher aus seiner Tätigkeit als Steuerberater keine Einkünfte erzielt. Er lebe von seinen Versorgungsbezügen, die er wegen Erreichen der Altersgrenze erhalte. Er solle nun Beiträge in eine Versorgungseinrichtung

entrichten, obwohl er bereits auch dort die Grenze für das vorgezogene Altersruhegeld erreicht habe. Die vorherige fehlende Mitgliedschaft könne nicht das Erreichen einer Altersgrenze hinausschieben. Die Einziehung der Beiträge sei wegen fehlender Einkünfte für ihn mit einer erheblichen unbilligen Härte verbunden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 15. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Oktober 2008 sowie den Bescheid vom 13. Oktober 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihr Schreiben vom 30. Januar 2007, ihren Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2008 und vertieft ihr Vorbringen weiter. In Härtefällen könne der Kläger Stundung und Ratenzahlung beantragen. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Rechtmäßigkeit der Beitragsuntergrenze sei dies ausreichend. Eine wirtschaftliche Notlage habe der Kläger nicht dargetan.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Klagebegehren des Klägers ist nach seinem erkennbaren Klageziel (vgl. § 88 VwGO) dahingehend auszulegen, dass er zum einen die Feststellung seiner Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten bekämpft, wobei er (zumindest hilfsweise) auch einen Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft geltend macht, und sich schließlich gegen die Beitragsforderungen der Beklagten für den gesamten Zeitraum ab dem 31. August 2006 wendet.

2. Die Klage ist insgesamt zulässig. Hinsichtlich der Beitragsforderungen der Beklagten steht insbesondere nicht entgegen, dass nach der Sachverhaltsdarstellung im Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2008 gegen den Kläger im Januar 2007 und Januar 2008 Beitragsbescheide ergangen sein sollen - die entsprechenden Bescheidsentwürfe befinden sich nicht in der Akte - , gegen die weder Widerspruch noch Klage erhoben wurde. Denn die Beklagte hat im Bescheid vom 13. Oktober 2008, gegen den rechtzeitig Klage erhoben worden ist, die Beiträge nochmals neu für den gesamten Zeitraum festgesetzt.

3. Die Klage ist unbegründet.

Die Beklagte hat zurecht festgestellt, dass der Kläger bei ihr seit dem 31. August 2006 Pflichtmitglied ist und sie hat auch zurecht eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft abgelehnt. Auch ist die mit Bescheid vom 13. Oktober 2008 nochmals erfolgte Beitragsfestsetzung für den Gesamtzeitraum weder dem Grunde noch der Höhe nach rechtlich zu beanstanden. Die Entscheidungen der Beklagten werden von den einfachgesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften getragen (nachfolgend a und b) und stehen auch mit höherrangigem Recht in Einklang (nachfolgend c).

a) Der Kläger ist nach den einfachgesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften mit seiner Zugehörigkeit zur Steuerberaterkammer München am 31. August 2006

gleichzeitig Pflichtmitglied bei der Beklagten geworden und kann auch nicht beanspruchen, von der Pflichtmitgliedschaft befreit zu werden.

aa) Durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 656) erhielt Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466) - im Folgenden: VersoG 1994 - mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Fassung, dass alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind, Pflichtmitglieder bei der Beklagten sind. Diese am 31. August 2006 geltende Regelung blieb von den nachfolgenden Änderungen des VersoG 1994 bis heute inhaltlich unberührt. Geändert hat sich lediglich die Artikelziffer (jetzt: Art. 38 Abs. 1 Nr. 1), weil das VersoG am 16. Juni 2008 (GVBl S. 371) mit neuer Artikelfolge neu bekannt gemacht worden ist (im Folgenden: VersoG 2008). Der Kläger, der am 31. August 2008 nicht berufsunfähig war, wurde somit mit seiner Zugehörigkeit zur Steuerberaterkammer München am 31. August 2006 zugleich grundsätzlich Pflichtmitglied bei der Beklagten und ist es bis heute.

bb) Ein Ausnahmetatbestand, aufgrund dessen der Kläger kraft gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung unmittelbar von der grundsätzlich bestehenden Pflichtmitgliedschaft ausgenommen (gewesen) wäre, liegt nicht vor. Ebenso wenig kommt eine Befreiung durch eine behördliche Einzelfallregelung in Betracht.

Einen unmittelbar kraft Gesetzes bestehenden und auf den Kläger anwendbaren Ausnahmetatbestand sah das VersoG 1994 nicht vor. Auch das VersoG 2008 enthält keinen solchen Ausnahmetatbestand.

Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VersoG 1994 gewährte allerdings einen gebundenen Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft für den Fall, dass der Berufsangehörige nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist. Unter diese Regelung, die bis heute unverändert blieb (vgl. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 VersoG 2008), fiel bzw. fällt der Kläger aber nicht, weil er als Ruhestandsbeamter nicht zu dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI,

sondern zu dem in § 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI genannten Personenkreis gehört. Auf § 5 Abs. 4 SGB VI nahm bzw. nimmt Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VersoG 1994 bzw. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 VersoG 2008 jedoch keinen Bezug.

Im Übrigen bestimmte Art. 22 Abs. 2 Satz 1 VersoG 1994 nur, dass die Satzung sowohl Ausnahmen als auch Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen kann, insbesondere, wenn der Berufsangehörige die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt, in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet oder Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist. Auch diese Regelung blieb bis heute unverändert (vgl. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 VersoG 2008). Danach stand und steht es grundsätzlich im Ermessen der Beklagten, ob und inwieweit sie in ihrer Satzung Ausnahmetatbestände von der Pflichtmitgliedschaft normiert und/oder Befreiungsmöglichkeiten vorsieht.

Die Satzung der Beklagten vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), die vor dem 31. August 2006 zuletzt durch Satzung vom 28. Dezember 2005 (StAnz Nr. 1/2006 Nr. 1) und danach nochmals durch Satzung vom 26. November 2008 (StAnz Nr. 49) geändert worden ist (im Folgenden: Satzung), enthält jedoch keine auf den Kläger anwendbaren Ausnahme- oder Befreiungstatbestände.

Insbesondere kann sich der Kläger nicht auf den (jedenfalls) seit 2006 unverändert bestehenden Ausnahmetatbestand in § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung stützen, wonach Personen von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind, die bei Beginn der Mitgliedschaft in einer Berufskammer in Bayern die Altersgrenze für das „obligatorische“ Altersruhegeld erreicht haben. Da die Satzung zwischen dem Altersruhegeld nach § 28 und dem „vorgezogenen“ Altersruhegeld nach § 30 unterscheidet (vgl. auch § 27 Abs. 2 Satz 1 der Satzung), ist mit dem „obligatorischen“ Altersruhegeld ersichtlich dasjenige nach § 28 der Satzung gemeint, auf das ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, ein Anspruch besteht (§ 28 Abs. 1 der Satzung). Diese Altersgrenze von 63 Jahren erreicht der Kläger jedoch erst im Juni 2009.

Auch die in § 16 Abs. 1 der Satzung (jedenfalls) seit 2006 unverändert normierten Befreiungstatbestände treffen auf den Kläger nicht zu. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung, der im Grunde nur Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VersoG 1994 bzw. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 VersoG 2008 aufgreift, liegen nicht vor. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung ist ebenfalls nicht einschlägig. Die Vorschrift setzt u. a. voraus, dass der Betreffende ein öffentliches Amt inne hat, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt des Beginns seiner Pflichtmitgliedschaft kein öffentliches Amt mehr inne. Obendrein beruhte das frühere Amt gerade auf einem Beamtenverhältnis.

b) Die mit Bescheid vom 13. Oktober 2008 nochmals erfolgte Beitragsfestsetzung für die gesamte Zeit ab dem 31. August 2006 steht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ebenfalls mit den einfachgesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen in Einklang.

aa) Art. 23 Abs. 1 Satz 1 VersoG 1994 bestimmte, dass die Mitglieder der Beklagten nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet sind. Diese gesetzliche Regelung bestand auch in der Folge und besteht weiterhin (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 VersoG 2008). Die Beklagte hat diese gesetzliche Regelung umgesetzt und in § 18 Satz 1 der Satzung bestimmt, dass für die Zeit der Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten sind. Der Kläger ist danach seit dem 31. August 2006 dem Grunde nach beitragspflichtig.

bb) Die Beiträge wurden auch der Höhe nach zutreffend festgesetzt.

aaa) Nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung ist der Kläger seit Beginn der Pflichtmitgliedschaft verpflichtet, mindestens den sog. „Grundbeitrag“ zu entrichten, der ein Fünftel des Höchstbeitrages beträgt, welcher seinerseits sich nach dem in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragssatz und der dortigen Beitragsbemessungsgrenze richtet (§ 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Satzung). Diese satzungs-

mäßige Regelung eines einkommensunabhängigen Mindestbeitrags findet ihre gesetzliche Grundlage in § 23 Abs. 1 Satz 2 VersoG 1994 bzw. jetzt Art. 31 Abs. 1 Satz 2 VersoG 2008.

Die weiteren Regelungen in der Satzung, die in bestimmten Fällen einen gegenüber dem „Grundbeitrag“ niedrigeren sog. „Mindestbeitrag“ in Höhe von einem Achtel des Höchstbeitrags (§ 20 Abs. 2) bzw. eine nochmalige Halbierung dieses Mindestbeitrags oder sogar ein Absehen von der Beitragserhebung vorsehen (§ 20 Abs. 3), kommen dem Kläger nicht zugute, weil er die dort normierten Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt.

bbb) Die Berechnung der Beträge im Bescheid lässt keine Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen.

Nach den einschlägigen Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Anlage 2 zum SGB VI; sowie BGBl. 2005 I, S. 3470; BGBl. 2006 I, S. 3286; BGBl. 2007 I, S. 2611) gelten für die Jahre 2006 bis 2008 folgende Beitragsbemessungsgrenzen (BBM) und Beitragssätze (BS):

- 2006: BBM 63.000 €; BS 19,5 %
- 2007: BBM 63.000 €; BS 19,9 %
- 2008: BBM 63.600 €; BS 19,9 %.

Daraus errechnen sich monatliche Grundbeiträge ($BBM \times BS \times 1/5 \times 1/12$) in Höhe von 204,75 € für 2006, in Höhe von 208,95 € für 2007 und in Höhe von 210,94 € für 2008, die die Beklagte (abgerundet auf volle 10 Cent) zutreffend angesetzt hat.

Den Gesamtbetrag für das Jahr 2006 (825,62 €), in dem die Beitragspflicht am 31. August begann, hat die Beklagte ersichtlich in der Weise errechnet, dass sie für den 31. August 2006 ein Dreißigstel des monatlichen Grundbeitrags zugrunde legte ($1/30 \times 204,70 \text{ €} + 4 \times 204,70 \text{ €} = 825,62 \text{ €}$). Dagegen bestehen keine Bedenken.

c) Die Pflichtmitgliedschaft des Klägers ohne Befreiungsmöglichkeit und die Festsetzung des Grundbeitrags ist auch mit höherangigem Recht vereinbar.

aa) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat erst kürzlich im Anschluss die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG wieder entschieden, dass die Einführung und das Bestehen des berufsständischen Versorgungswerks der Beklagten mit Zwangsmitgliedschaft und Mindestbeiträgen weder gegen Art. 2 Abs. 1 GG noch gegen Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, dass ein berufsständisches Versorgungswerk wie das der Beklagten aus Gründen der wirtschaftlichen Durchführbarkeit einer auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden leistungsfähigen kollektiven Versorgung der Mitglieder bei der Normierung von Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von der Pflichtmitgliedschaft Zurückhaltung üben kann und es deshalb nicht ermessensfehlerhaft ist, dass die Beklagte in ihrer Satzung keine Befreiungsmöglichkeiten für Berufsangehörige vorsieht, die in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnehmen oder bereits anderweitig eine ausreichende Versorgung sichergestellt haben (BayVGH, Beschluss vom 18. Dezember 2008 - 21 ZB 08.470). Die Kammer schließt sich dieser Ansicht an und nimmt auf die Gründe der Entscheidung, die den Beteiligten bekannt ist, Bezug.

Auch unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Klägers ist nicht erkennbar, dass er durch das Fehlen eines für ihn einschlägigen Ausnahme- oder Befreiungstatbestands willkürlich oder sonst unzulässig benachteiligt sein könnte. Die Beklagte war zum einen insbesondere nicht gehalten, für Schwerbehinderte, die bei Beginn der Rechtsanwalts- oder Steuerberatertätigkeit bereits 60 Jahre alt sind, einen solchen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand in der Satzung deshalb vorzusehen, weil in anderen Versorgungssystemen für diese Personengruppe andere Altersgrenzen gelten oder galten. Das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) richtet sich zunächst an den konkreten Normgeber. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte für ihr Versorgungswerk andere Regelungen trifft als sie in anderen Versorgungssystemen getroffen werden.

Nicht willkürlich ist auch die Regelung in der Satzung der Beklagten, die Mitgliedern ab dem 60. Lebensjahr die Möglichkeit eröffnet, unter Beibehaltung der Berufsausübung und Entbindung von der Beitragspflicht das sog. „vorgezogene“ Altersruhegeld zu beziehen, sofern die Mitgliedschaft seit mindestens vier Jahren besteht (§ 30 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2, § 18 Satz 2 Nr. 2 der Satzung). Für Personen wie den Kläger läuft diese Regelung zwar ins Leere, weil er aufgrund seines Lebens- und Eintrittsalters auf eine vierjährige Mitgliedschaft erst verweisen kann, wenn er ohnehin bereits die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht hat. Gleichwohl ist die Regelung nicht deshalb willkürlich, weil sie dazu führt, dass der Kläger bis zum 63. Lebensjahr Beiträge an die Beklagte entrichten muss, obwohl er bereits eine anderweitige Versorgung aufgebaut hat, während andererseits es in Ausnahmefällen dazu kommen kann, dass andere Mitglieder schon ab dem 60. Lebensjahr keine Beiträge mehr entrichten müssen, obwohl sie keine ausreichende Versorgung besitzen, weil sie aus keinem anderen Versorgungssystem Ruhegeld erwarten können und bei der Beklagten zuvor nur vier Jahre oder wenig mehr Beiträge eingezahlt haben. Für die Beurteilung, ob die satzungsmäßige Regelung der Beklagten über das vorgezogene Altersruhegeld zu einer willkürlichen Benachteiligung des Klägers führt, darf nicht von solchen seltenen Ausnahmefällen ausgegangen werden. Es muss vielmehr ins Auge genommen werden, welche Personen das vorgezogene Altersruhegeld typischerweise in Anspruch nehmen werden. Dies sind solche Rechtsanwälte und Steuerberater, die ihre Berufstätigkeit in jungen Jahren aufgenommen haben und die deshalb bei Erreichen des 60. Lebensjahres schon entsprechend hohe Beitragszahlungen an die Beklagte vorweisen können. Dass die Beklagte dieser Personengruppe ermöglicht, ab dem 60. Lebensjahr keine Beiträge an die Beklagte mehr zahlen müssen, während Personen wie der Kläger, die erst im fortgeschrittenem Lebensalter Mitglied werden und die deshalb entsprechende Beitragsleistungen an die Beklagte nicht vorweisen können, bis zum 63. Lebensjahr beitragspflichtig bleiben, ist deshalb nicht willkürlich.

bb) Mit höherrangigem Recht vereinbar ist auch die Höhe des vom Kläger verlangten einkommensunabhängigen Grundbeitrags, obwohl er ihn nach seinem Vorbringen aus seinem Berufseinkommen nicht aufbringen kann.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Festlegung eines einkommensunabhängigen Grundbeitrages in Höhe von drei Zehnteln des Höchstbeitrags mit Verfassungsrecht vereinbar, wenn eine übermäßige Belastung nur in einzelnen aus dem Rahmen fallenden Sonderfällen auftritt, denen durch eine Härteregelung Rechnung getragen werden kann, nicht aber Gruppen typischer Fälle betroffen sind, denen der Satzungsgeber in einer der Gruppensituation gerecht werdenden Weise Rechnung tragen muss (Urteil vom 5. Dezember 2000 - 1 C 11/00 = NJW 2001, 1590 ff.). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Anschluss an diese Entscheidung den nach bayerischem Landesrecht bestehenden - niedrigeren - Grundbeitrag in Höhe von einem Fünftel des Höchstbeitrags ebenfalls für mit höherrangigem Recht vereinbar gehalten (Beschluss vom 14. November 2005 - 9 ZB 04.2246). Die Kammer schließt sich diesen Entscheidungen an. Davon ausgehend, ist für den Kläger die in der Satzung der Beklagten enthaltene Härteregelung, die ggf. eine Stundung der Beiträge ermöglicht (§ 22 Abs. 3), jedenfalls ausreichend, um unzumutbare Belastungen zu vermeiden. Der Kläger gehört nicht zu einer Gruppe typischer Fälle, für die in der Satzung - über die in § 20 Abs. 2 und 3 genannten Fälle hinaus - eine weitere Beitragsabsenkung oder -befreiung vorgesehen werden müsste. Die Situation des Klägers ist vielmehr ein aus dem Rahmen fallender Sonderfall. Wie auch in der mündlichen Verhandlung deutlich wurde, verfolgt der Kläger überhaupt nicht das Ziel, mit seiner Steuerberatertätigkeit auf Dauer ein auskömmliches Einkommen zu erzielen, er will allenfalls reduziert hinzuverdienen.

3. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Richter am Verwaltungsgericht
Schöffel ist wegen Urlaubs an
der Unterschriftsleistung gehin-
dert

Schaffrath

Oswald

Schaffrath

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 7.152,62 festgesetzt.
(§ 52 Abs. 2, 3 Gerichtskostengesetz -GKG- i. V. m. dem Streitwertkatalog).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Richter am Verwaltungsgericht
Schöffel ist wegen Urlaubs an
der Unterschriftsleistung gehin-
dert

Schaffrath

Oswald

Schaffrath

Ausgefertigt für:

Eingegangen
23. April 2009
Geschäftsbereich B

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr. 4
81925 München

Az: W 437/064562

München, 21.4.09

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München

Hedals

